



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

27. Jahrgang

Potsdam, den 12. September 2016

Nummer 42

### Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie

Vom 6. September 2016

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Wirtschaft und Energie:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie vom 14. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 7), die zuletzt durch Verordnung vom 29. März 2016 (GVBl. II Nr. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „75,00“ durch die Angabe „77,00“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „56,00“ durch die Angabe „57,00“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe „45,00“ durch die Angabe „46,00“ ersetzt.
  - d) In Nummer 4 wird die Angabe „37,00“ durch die Angabe „38,00“ ersetzt.
2. Die Anlage **Gebührentarif** wird wie folgt geändert:
  - a) In der Tarifstelle 2.2.2.1.2.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „51,00“ durch die Angabe „57,00“ ersetzt.
  - b) In der Tarifstelle 2.2.2.1.2.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „76,50“ durch die Angabe „85,50“ ersetzt.
  - c) In den Tarifstellen 2.2.5.3.1 bis 2.2.5.3.3 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „25,00“ durch die Angabe „28,00“ ersetzt.
  - d) In den Tarifstellen 2.2.6.1 bis 2.2.6.4 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „420,00“ durch die Angabe „428,00“ ersetzt.
  - e) In der Tarifstelle 2.2.6.5 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „571,00“ durch die Angabe „582,00“ ersetzt.
  - f) In der Tarifstelle 2.2.6.5.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „47,50“ durch die Angabe „48,50“ ersetzt.

- g) In den Tarifstellen 2.2.6.6 und 2.2.6.7 wird jeweils in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „476,00“ durch die Angabe „485,00“ ersetzt.
- h) In der Tarifstelle 2.2.6.8 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „210,00“ durch die Angabe „214,00“ ersetzt.
- i) In der Tarifstelle 2.2.6.10 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „22,00“ durch die Angabe „22,50“ ersetzt.
- j) In der Tarifstelle 2.2.6.11 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „16,50“ durch die Angabe „17,00“ ersetzt.
- k) In der Tarifstelle 2.2.9.11.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „10,00“ durch die Angabe „11,00“ ersetzt.
- l) In der Tarifstelle 2.4.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „25,00“ durch die Angabe „28,00“ ersetzt.
- m) In der Tarifstelle 2.4.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „10,00“ durch die Angabe „11,00“ ersetzt.
- n) In der Tarifstelle 2.4.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „30,00“ durch die Angabe „33,50“ ersetzt.
- o) Nach der Tarifstelle 2.4.3 wird folgende Tarifstelle 2.5 eingefügt:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr (EUR)</b>
„2.5	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach den Tarifstellen 2.2.1.1, 2.2.2.1.1, 2.2.2.3.1, 2.2.2.3.3, 2.2.3.1, 2.2.3.3, 2.2.4.1, 2.2.4.2, 2.2.5.1, 2.2.5.2, 2.2.5.5, 2.2.6.1 bis 2.2.6.9, 2.2.9.1, 2.2.9.5 und 2.2.9.12, sofern die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat (§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit den §§ 48, 49 VwVfG)	nach Zeitaufwand bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr“.

- p) In der Tarifstelle 5.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „1 084,50 – 1 308,50“ durch die Angabe „1 107,50 – 1 335,50“ ersetzt.
- q) In der Tarifstelle 6.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „45,00“ durch die Angabe „50,00“ ersetzt.
- r) In der Tarifstelle 6.3.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „75,00“ durch die Angabe „84,00“ ersetzt.
- s) In der Tarifstelle 6.3.2 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „32,00“ durch die Angabe „36,00“ ersetzt.
- t) In der Tarifstelle 6.3.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „48,00“ durch die Angabe „54,00“ ersetzt.
- u) In der Tarifstelle 6.3.4 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „17,00“ durch die Angabe „19,00“ ersetzt.

- v) Die Tarifstellen 6.4.1 und 6.4.2 werden wie folgt gefasst:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr (EUR)</b>
„6.4.1	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 SchfHWG	nach Zeitaufwand mindestens 341
6.4.2	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 SchfHWG	46,00“.

- w) In der Tarifstelle 6.5.1 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „61,00“ durch die Angabe „68,00“ ersetzt.
- x) In der Tarifstelle 6.5.2 werden in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Wörter „nach Zeitaufwand mindestens 138,00“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand mindestens 154,00“ ersetzt.
- y) In der Tarifstelle 6.5.3 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „125,00“ durch die Angabe „140,00“ ersetzt.
- z) In der Tarifstelle 6.6 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „33,75“ durch die Angabe „38,00“ ersetzt.
- aa) In der Tarifstelle 6.7 wird in der Spalte **Gebühr (EUR)** die Angabe „45,00“ durch die Angabe „50,00“ ersetzt.
- bb) Folgende Tarifstellen 13, 13.1 bis 13.3 werden angefügt:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr (EUR)</b>
„13	<b>Maßnahmen der Laufbahnordnungsbehörde nach der EU-Laufbahnbefähigungsanerkenntungsverordnung (EU-LBAV)</b>	
13.1	Entscheidung über den Antrag gemäß § 8 Absatz 1 EU-LBAV	nach Zeitaufwand
13.2	Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 5 bis 7 EU-LBAV	nach Zeitaufwand
13.3	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 zu § 9 EU-LBAV	20,00“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. September 2016

Der Minister für Wirtschaft und Energie

Albrecht Gerber